



Nutzungsordnung digitaler Geräte

I. Geltungsbereich:

Die vorliegende Nutzungsordnung gilt im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände des Maristenkollegs. Bei eintägigen Exkursionen, Wandertagen und Sportveranstaltungen einzelner Klassen und Jahrgangsstufen gelten gesonderte Regelungen (vgl. Abs. 7). Bei mehrtägigen Schülerfahrten ist im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung mit der jeweiligen Lehrkraft eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

II. Regelungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 10

(1) Schulbetrieb: Private digitale Geräte (Smartphone, Laptop, Smartwatch etc.) sind ab 7:45 Uhr, während der Unterrichtszeiten und einschließlich der großen Pause ausgeschaltet. Die Nutzung ist während der Mittagspause von 12:45 Uhr bis 13:45 Uhr gestattet.

(2) Leistungsnachweise: Smartphones und Smartwatches müssen bei jeglicher Form der Leistungserhebung in der Schultasche verstaut oder können bei der Lehrkraft abgegeben werden. Jeglicher Verstoß gegen die oben beschriebene Regelung kann von der Lehrkraft als versuchter Unterschleif mit der Note 6 bewertet werden.

(3) Unterrichtliche Zwecke: Die mobilen Endgeräte dürfen mit Erlaubnis der Lehrkraft im Klassenzimmer genutzt werden.

(4) I-Pad: ist ausschließlich zur schulischen Nutzung (digitale Hefte, Bücher etc.) erlaubt und darf nicht mit einer privaten Apple-ID verwendet werden. Das Tragen von Kopfhörern und die Verwendung des iPads inkl. Kamera sind grundsätzlich nur bei Aufforderung im Unterricht durch die Lehrkraft erlaubt.

(5) Bilder und Videos: Die rechtlichen Bestimmungen des Jugend-, Personen- und Datenschutzes sind grundsätzlich einzuhalten. Foto-, Film- und Audioaufnahmen von einzelnen oder mehreren Personen (SchülerInnen, Lehrkräfte, Schulpersonal) sind ohne Erlaubnis einer Lehrkraft und das Einverständnis der jeweiligen Person für private Zwecke auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt.

Zudem muss bei Foto-, Film- und Audioaufnahmen das Urheberrecht beachtet werden (urheberrechtlich geschütztes Arbeitsmaterial, Tafelanschriften etc.).

(6) Gesetzesverstöße: Bei z.B. Cybermobbing, Beleidigungen, Versenden bzw. Zugänglichmachen von pornografischen, gewaltverherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten etc. werden sofort die Eltern informiert und eine schulische Ordnungsmaßnahme verhängt. Die Schule behält sich vor, die Polizei einzuschalten.



(7) Eintägige Schulveranstaltungen: Bei eintägigen Exkursionen, Wandertagen und Sportveranstaltungen einzelner Klassen und Jahrgangsstufen darf und soll das Handy grundsätzlich mitgeführt werden, um in Notfällen telefonieren zu können. Sofern die Lehrkraft nicht ausdrücklich anderes anweist, ist dieses jedoch sowohl bei der An- und Abreise als auch während der jeweiligen Veranstaltung auszuschalten bzw. in den Flugmodus zu versetzen.

III. Ergänzende Regelungen für die Jahrgangsstufen 11 bis 13

Die Regelungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 gelten grundsätzlich auch für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe. Jedoch sind für die Klassen 11 bis 13 folgenden Ausnahmen vorgesehen:

(8) Zeitliche Ausnahme: Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist die private Handynutzung in den Freistunden erlaubt.

(9) Örtliche Ausnahme: Die private Nutzung der Geräte ist nur in den vorgesehenen Bereichen gestattet (Kollegstufenzimmer, Klassenräume, Arbeitsbereich bei den Kursräumen, Bibliothek).

IV. Prävention

Die Schulgemeinschaft setzt sich für eine verantwortungsvolle Umgangsweise in Bezug auf digitale Endgeräte ein. Neben der Auseinandersetzung mit dem Thema im Unterricht werden auch Schülerinnen und Schüler sowie externe Partner bei der Aufklärung miteinbezogen.